

# SATZUNG

## § 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein des Eisenbahnwesens an der RWTH Aachen“.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V." Der Sitz des Vereins ist Aachen.

## § 2 Geschäftsjahr

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 3 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung von wissenschaftlichen Arbeiten und des wissenschaftlichen Nachwuchses auf dem Gebiet des Eisenbahnwesens, insbesondere der Leit- und Sicherungstechnik, sowie die Förderung des Technologietransfers zwischen Forschung und Industrie. Der Verein verfolgt seine Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit dem Lehrstuhl für Schienenbahnwesen und Verkehrswirtschaft und dem Verkehrswissenschaftlichen Institut der RWTH Aachen.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
  - a. die Förderung der Lehre im Eisenbahnwesen;
  - b. die Förderung von Forschungs- und Entwicklungsarbeiten auf dem Gebiet des Eisenbahnwesens, insbesondere der Leit- und Sicherungstechnik;
  - c. die Förderung der eisenbahntechnischen Lehr- und Versuchsanlage des Verkehrswissenschaftlichen Instituts der RWTH Aachen;
  - d. die Förderung einer engen wechselseitigen Zusammenarbeit zwischen Wissenschaft, Praxis und Verwaltung auf dem Gebiet des Eisenbahnwesens, insbesondere der Leit- und Sicherungstechnik;
  - e. Veranstaltung oder Anregung von Vorträgen, Tagungen und fachlichen Diskussionen, welche die Erkenntnisse und Erfahrungen auf den Gebieten des Eisenbahnwesens, insbesondere der Leit- und Sicherungstechnik, vertiefen und verbreiten sollen;
  - f. Unterstützung von Fachexkursionen und den daran teilnehmenden Studierenden.

## § 4 Selbstlose Tätigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## § 5 Mittelverwendung

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## § 6 Verbot von Begünstigungen

1. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Ordentliches Mitglied des Vereins können natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, oder juristische Personen werden, deren fachliches Interesse oder deren Zweck und Tätigkeit auf dem Gebiet des Eisenbahnwesens liegt.
2. Die Ehrenmitgliedschaft kann natürlichen Personen verliehen werden, die besondere Verdienste um die Wissenschaft oder praktische Entwicklungen auf dem Gebiet des Eisenbahnwesens erworben haben oder die Zwecke des Vereins in besonderer Weise gefördert haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.
3. Die ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder haben das aktive Wahlrecht.
4. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

## **§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss aus dem Verein, Tod des Mitglieds oder bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Diese Austrittserklärung muss mit einer Frist von drei Monaten jeweils zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
3. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

## **§ 9 Beiträge**

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## **§ 10 Organe des Vereins**

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## § 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die
  - Wahl und Abwahl des Vorstands,
  - Entlastung des Vorstands,
  - Entgegennahme der Berichte des Vorstandes (inkl. Haushaltsplanung),
  - Wahl der Kassenprüfer,
  - Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit,
  - Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
  - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
  - Entscheidung über Aufnahme von Ehrenmitgliedern,
  - Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
  - sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
2. Wenigstens eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jedes Jahr, möglichst im ersten Halbjahr, am Sitz des Vereins statt.
3. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen schriftlich (per einfachen Brief oder E-Mail) unter Angabe von Tagungsort und –zeit sowie Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift bzw. E-Mailadresse gerichtet war.
5. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
6. Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
8. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
9. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
10. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.
11. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied - auch jedes Ehrenmitglied - eine Stimme. Ein Mitglied, das am Erscheinen verhindert ist, darf sich durch ein anderes Mitglied aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Kein Mitglied darf mehr als fünf Stimmen einschließlich seiner eigenen Stimme auf sich vereinigen.

12. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Davon abweichend können Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
13. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Diese Niederschrift ist allen Mitgliedern des Vereins gemäß Weisung des Vorstands zeitnah zur Kenntnis zu bringen.

## **§ 12 Vorstand**

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden.
2. Der Inhaber des Lehrstuhls für Schienenbahnwesen und Verkehrswirtschaft der RWTH Aachen ist qua Amt ein stellvertretender Vorsitzender.
3. Der Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten den Verein gemeinsam.
4. Der Vorstand wird erweitert um den Kassenwart und bis zu vier weitere Beisitzer.
5. Der Vorstand erhält für seine Tätigkeiten keine Vergütung.
6. Dem Vorstand obliegt die Leitung, die Durchführung der Beschlüsse und die Verwaltung des Vermögens des Vereins.
7. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder können nur ordentliche Mitglieder des Vereins werden, mit der Einschränkung, dass juristische Personen nicht Mitglied des Vorstands sein können. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
8. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

## **§ 13 Vorstandssitzungen**

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder einem stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich (per einfachen Brief oder per E-Mail) oder fernmündlich unter Angabe von Tagungsort und –zeit einberufen werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche ist einzuhalten. Eine Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.
3. Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Angelegenheit erklären.

#### **§ 14 Kassenprüfung**

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.

#### **§ 15 Sonstiges**

1. Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung durch seine Mitglieder besteht nicht.

#### **§ 16 Auflösung des Vereins**

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die RWTH Aachen zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung im Sinne des Vereinszwecks.

#### **§ 17 Salvatorische Klausel**

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise ungültig sein oder werden, so wird dadurch der Bestand der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
2. Die unwirksame Bestimmung wird ersetzt durch eine Bestimmung, die sowohl dem entspricht, was die Mitglieder nach Sinn und Zweck des Vereins vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit bedacht hätten, als auch den Anforderungen an die Gemeinnützigkeit.
3. Dieses gilt entsprechend auch für Satzungslücken.